

Das LSG Sachsen lässt die wichtigsten Fragen unbeantwortet

Von Jörn Bachem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Foto: Archiv

Die Entscheidungen der Sozialgerichte zur Veröffentlichung von Transparenzberichten in der Pflege scheinen ein altes Bonmot zu bestätigen: „Zwei Juristen, drei Meinungen.“ Neue Gesetze werfen neue Rechtsfragen auf. Juristen sind es gewöhnt, dass sich eine deutliche Linie

frühestens in der Rechtsprechung der Obergerichte abzeichnet. Letzte Gewissheit bringt dann das Bundessozialgericht. Hier wird es sie nicht geben, denn das Eilverfahren endet mit der zweiten Instanz, beim Landessozialgericht (LSG) ist Schluss. Eine Reihe von Beschwerden sind derzeit bei den Landessozialgerichten anhängig, das Sächsische LSG hat als erstes entschieden. Sein Beschluss lässt befürchten, dass die Rechtsprechung zu den Transparenzberichten von Land zu Land anders aussehen wird, ein föderaler Flickenteppich. Und sächsische Träger werden es schwerer haben als andere.

Der Beschluss des Sächsischen LSG wirft eher Fragen auf, statt zur Klärung beizutragen: Das SG Münster und das SG München hatten in ihren Beschlüssen schwer wiegende Bedenken gegen die Rechtsgrundlagen der neuen Transparenz geäußert, nicht nur gegen die PTV, sondern auch gegen § 115 Abs. 1a SGB XI selbst. Dazu trifft das Sächsische LSG nur sehr knappe Aussagen, die verfassungsrechtlich durchaus angreifbar sind. Zur Validität der PTV-Kriterien findet sich gar nichts. Wo das LSG meint, das Grundrecht der Berufsfreiheit sei durch die Transparenzbe-

richte nicht beeinträchtigt, interpretiert es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts falsch. Die Transparenzprüfungen geben keine erwiesenen reinen Tatsachen wieder, sondern ihre Ergebnisse sind Bewertungen mit viel Raum für Subjektivität. Hierfür gibt es kein unbeschränktes Informationsrecht des Staates, anders als z. B. bei der Warnung vor vergifteten Lebensmitteln. Dass die Chemnitzer Richter die Probleme der Rechtsgrundlagen, gerade der PTV, nicht einmal ansprechen, ist enttäuschend. Bundesweit richtungsweisend kann dieser Beschluss deshalb nicht sein. Von den Entscheidungen der anderen Landessozialgerichte ist mehr zu erhoffen. Der Grund für die Niederlage des sächsischen Trägers dürfte aber auch in seiner Argumentation zu suchen sein: Dass vom MDK festgestellte Mängel beseitigt wurden, kann in der Tat den Transparenzbericht nicht rechtswidrig machen. Zwischenzeitliche Qualitätsverbesserungen helfen nur bei der Wiederholungsprüfung. Transparenzberichte können allein dann erfolgreich angegriffen werden, wenn die Einrichtung aufzeigen kann, dass der MDK wesentliche Informationen und Unterlagen nicht beachtet hat, dass der MDK die Ausfüllanleitung (Anlage 3 PTV) falsch angewendet hat oder dass er pflegefachlichen Irrtümern unterliegt. Anders als beim Mängelbescheid zählt für den Transparenzbericht nur der Stichtag der Prüfung.

Nach dem LSG ist vor dem LSG. Dass aus drei Meinungen bald eine wird – und die richtige – bleibt zu hoffen.

INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, Internet: www.iffland-wischnewski.de